

Ladungssicherung

Auftraggeber: JUWÖ Poroton-Werke, Ernst Jungk & Sohn GmbH, Wöllstein

Auftragnehmer: Spedition bzw. Selbstabholer

1. Die Beladung des Fahrzeuges mit dem Transportgut erfolgt durch den Auftraggeber. Unter Beladung ist hierbei die Platzierung des Transportgutes auf dem Wagenboden nach Weisung des Auftragnehmers zu verstehen. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung im Sinne des § 412 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der jeweils gültigen und anerkannten technischen Regelung über die Verladungssicherung obliegt stets dem Auftragnehmer. Wird die beförderungssichere Verladung im Einzelfall durch den Auftraggeber durchgeführt, handelt er als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen auf ihre Ordnungsgemäßheit im Lichte der jeweils gültigen und anerkannten technischen Regeln zu überprüfen. Schäden, die durch das Behandeln, Verladen oder durch das Sichern der Ladung durch den Auftraggeber entstehen und die durch eine sorgfältige Kontrolle durch den Auftragnehmer hätten verhindert werden können, befreien diesen nicht von seiner Haftung.
2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird die Entladung des Transportgutes durch den Empfänger durchgeführt. Das Abplanen des Fahrzeuges, das Lösen und Entfernen der Ladungssicherungshilfsmittel sowie weitere zur Vorbereitung der Entladung erforderlichen Handlungen obliegen stets dem Auftragnehmer.
3. Die Regelungen der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Vereinbarung gelten im Falle des Ab-Werk-Verkaufs auch gegenüber selbstabholenden Kunden und den von diesen beauftragten Frachtführern und Spediteuren.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Gestellung verkehrssicherer, technisch einwandfreier und sauberer Fahrzeuge. Der Auftragnehmer ist ferner zur Gestellung der für die beförderungs- und betriebssichere Verladung erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel (Zurrgurte, Keile, Füllpolster, etc.) verpflichtet. Der Auftraggeber kann die Beladung von Fahrzeugen verweigern, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.
5. Bei einem Verkauf ab Werk platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Personal einsetzt. Der Abholer stellt in der Regel die erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer – oder seinem Erfüllungsgehilfen – durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch uns erfolgt nicht. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen.

JUWÖ POROTON-WERKE
Ernst Jungk & Sohn GmbH
Geschäftsleitung

Ausführungsdetails

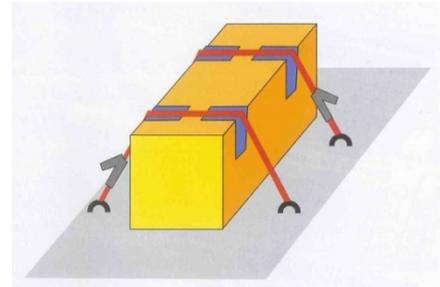
Arten der Ladungssicherung

Niederzurren:

Zurmittel pressen die Ladung auf die Ladefläche

- Reibung zwischen Ladung und Ladefläche wird erhöht
- Reibung hält die Ladung auf der Ladefläche fest

Ca. 80 % aller Ladungen werden niedergezurrt!



aufblasbare Ladesäcke

Grundsätzlich gilt für alle zu beladenden Transportmittel:

Die Ladung ist formschlüssig zu verladen und nieder zu zurren. Fahrzeuge mit Ladekran und Ladezange dürfen nur beladen werden, wenn die Gasse in Fahrtrichtung zwischen den Paketen mittels geeigneter Vorrichtungen (Paletten, aufblasbare Ladesäcke) formschlüssig verschlossen wird. Um diesen Aufwand bei der Verladung zu vermeiden, empfiehlt sich dringend der Einsatz einer Ladegabel statt einer Ladezange.



Rutschmatten

Es sind Rutschmatten einzusetzen (Ausnahme: LKW hat rutschhemmende Ladeböden).



Es sind Zurrgurte einzusetzen.



Kantenschoner

Es sind Kantenschoner einzusetzen.



Der zu beladende Lkw darf nur beladen werden, wenn genügend Zurrpunkte im Ladeboden vorhanden sind.

Die Anzahl dieser Zurrpunkte wird bestimmt über die Anzahl der notwendigen Zurrgurte.

Wie viel Zurrgurte einzusetzen sind, sagt Ihnen unser Disponent, welcher ihnen auch den Lieferschein erstellt. Dazu benötigt er den Fahrzeugschein oder ihre Angaben über die Nutzlast des Fahrzeugs.

Unter jedem Zurrgurt sind 2 Kantenschoner zu verwenden.

Die Lastsicherungsmittel können Sie bei uns zu folgenden Preisen zzgl. MwSt. erwerben:

| | |
|--|---------------|
| Antirutschmatte (5000 x 250 x 9) mm | 45,00 €/Stck. |
| Ratschenzurrgurt mit Langhebelratsche (8000 x 50) mm | 15,00 €/Stck. |
| Kantenschoner (190 x 150) mm | 2,00 €/Stck. |

Beispiel einer korrekt ausgeführten Ladungssicherung

1. Ladefläche mit Anti-Rutschmatte vorbereitet



2. Korrekte Anschlagpunkte für Zurrgurte



3. Kantenschutzprofile angebracht



4. Ladung mit Zurrgurten gesichert

